

A n t r a g  
des  
F I N A N Z - AUSSCHUSSES  
-----

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den  
Gesetzentwurf über die Einhebung einer Landesumlage;  
Beharrungsbeschluß.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Der Gesetzesbeschluß vom 13. Dezember 1968 über die  
Einhebung einer Landesumlage wird im Sinne des Art.22  
Landes-Verfassungsgesetz für das Land Niederösterreich  
in der Fassung von 1930 wiederholt.

Die Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung  
insbesondere unter Berufung auf die in der Antragsbegrün-  
dung gegebene Darstellung der Rechtslage darauf hinzuwei-  
sen, daß der Ausschuß gemäß § 9 F.-VG.1948 zur Entschei-  
dung darüber, ob der gegenständliche Einspruch der  
Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat, nicht zuständig  
ist und demnach der Gesetzesbeschluß des NÖ. Landtages  
über die Einhebung einer Landesumlage einem Verfahren  
gemäß der zitierten Gesetzesstelle nicht zu unterziehen  
ist."

SCHNEIDER

Obmann

ANZENBERGER

Berichterstatter.